

Der Bundesminister des Innern

II B 2 - 220 200/4

Bonn, den 2. September 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Aufstieg für Angestellte im öffentlichen Dienst**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— **Drucksache IV/3547** —

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Aufstiegsförderung der Angestellten

Die Angestellten des öffentlichen Dienstes werden gemäß § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 nach den von ihnen überwiegend auszuübenden Tätigkeiten eingruppiert. Die für den öffentlichen Dienst zuständigen Gewerkschaften haben nunmehr die Einführung des sogenannten „Bewährungsaufstieges“ für alle Angestellten ohne Änderung der Tätigkeit gefordert.

Über diese Forderung habe ich am 27. Juli 1965 gemeinsam mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände erste Tarifverhandlungen geführt; dabei hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit besonderem Nachdruck auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich in ihrem Bereich ergeben würden. Die Verhandlungen werden am 28. September 1965 fortgesetzt werden.

2. Fortbildung der Angestellten

Fragen der Fortbildung der Angestellten eignen sich nicht für tarifvertragliche Regelungen. Im Bundesbereich sind die Angestellten in die bestehenden Fortbildungsmaßnahmen einbezogen. Auf mein Schreiben vom 11. Mai 1965 — II A 4 — 216 500/10 — (Bundestags-Drucksache IV/3404), mit dem ich die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 16. März 1965 betr. Fortbildung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes beantwortet habe, darf ich verweisen.

In Vertretung
Dr. Schäfer